

Bemerkungen	Vorschlag Überarbeitung
	<p><b>Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>
	<p><b>1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeiten</b></p>
<p>Die Begründung, „die Solidarhaftung bringt die doppelte Chance, dass der Stadt der Schaden ersetzt wird,“ ist höchst zynisch und widerspricht dem Verursacherprinzip. Entweder ist jemand direkt für etwas verantwortlich oder eben nicht. Der Punkt der solidarischen Haftung muss folglich gestrichen werden.</p>	<p><b>Art. 6 – Rechtmässiger, wid,mungsgemässer Gebrauch des öffentlichen Raums</b></p> <p>3) Die Benützung des öffentlichen Raums hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen der öffentlichen Infrastruktur und Verunreinigungen im öffentlichen Raum sind die verursachenden <del>und die Auftrag gebenden</del> Personen solidarisch haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist von den die Verunreinigung verursachenden Personen ohne Verzug vorzunehmen.</p>
<p>Historisch betrachtet steht dieser Artikel in der Tradition der Sozialdisziplinierung („Sittenpolizei“). Strafbare Handlungen sind bereits gesetzlich festgelegt, dadurch wird dieser Artikel als ganzes hinfällig.</p> <p>Insbesondere die Auflistung in Absatz 2 ist zwingend zu streichen. Im Kanton Bern gibt es kein Bettelverbot, „Rauschtrinken“ ist an bestimmten Anlässen ausdrücklich Teil des Konzepts (Braderie, Fastnacht, Altstadtchilbi...) und der Konsum von illegalen Drogen ist nun eben <i>illegal</i>.</p> <p>Martin Buchli weist in seinem Gutachten zudem darauf hin, dass der Artikel nur dann „unbedenklich“ ist, wenn die genannten Aktivitäten zu einer Situation führen, von der gesagt werden kann, dass so die „öffentliche Sicherheit und Ordnung massgeblich beeinträchtigt wird“. Inwiefern dies mit dem Argument, dass sich die Bürger „nicht in die Innenstadt trauen“, begründet werden kann, erschliesst sich uns nicht, folglich ist dieser Artikel kaum verhältnismässig und nicht anwendbar, da nicht gesetzeskonform. Zudem sei das Verbot von „Szenen-Ansammlungen“ ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit (Buchli), die Verhältnismässigkeit ist folglich auch diesbezüglich schwer zu bezweifeln.</p>	<p><b>Art. 7 - Unzulässiger Gebrauch des öffentlichen Raums</b></p> <p><del>1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende, insbesondere andere Personen belästigende oder einschüchternde Benützung des öffentlichen Raums ist untersagt und wird nach Artikel 33 dieses Reglements bestraft, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung massgeblich beeinträchtigt wird.</del></p> <p><del>2) Als unzulässige Benützung gelten namentlich nachstehende Sachverhalte:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Das unverhältnismässig offensive, aggressive Werben und Betteln;</del></li> <li><del>• das öffentlich sichtbare Rauschtrinken in Ansammlungen;</del></li> <li><del>• der öffentlich sichtbare Konsum von illegalen Drogen in Ansammlungen.</del></li> </ul>

	<b>Zweites Kapitel: Besondere Bestimmungen</b>
	<b>1. Abschnitt: Lärm</b>
<p>Unsere grundsätzliche Kritik vom Juni 2011 bleibt bestehen. Im aktuellen Reglement werden nun die Begriffe „erheblicher Lärm“ oder „erheblich gestört“ verwendet, dies ist nach wie vor kaum eindeutig zu definieren. Eine Umsetzung in der Praxis wird zwangsläufig willkürlich – das heisst nicht gesetzeskonform – sein.</p> <p>Martin Buchli geht im Gutachten ebenfalls darauf ein und spricht von „unbestimmten Rechtsbegriffen“. Zudem schreibt er: „Kommunale Bussen wegen Widerhandlung gegen [die Artikel zur Vermeidung von Lärmimissionen] dürften aber in aller Regel unzulässig sein“. Diese Artikel erübrigen sich damit vollständig.</p>	<p><b>Art. 12 – Ruhezeiten</b> Siehe Bemerkungen</p>
<p>Im Absatz 1 werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, so dass die Mittags- und Nachtruhe gewährleistet ist.</p> <p>Der zweite Absatz ist somit hinfällig, weil er sich auf eine andere Argumentationsgrundlage stellt, nämlich die Grösse der Musikanlage und nicht die Nachtruhe der Anwohnenden. Technisch macht die Unterscheidung zwischen Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen ebenfalls keinen Sinn.</p> <p>Zudem gilt auch hier die Bemerkung von Martin Buchli bezüglich des Artikels 12.</p>	<p><b>Art. 14 Technische Geräte zur Tonwiedergabe</b></p> <p>1) Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien darf ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr die Mittagsruhe sowie zwischen 22.00 (während der kalendarischen Sommerzeit 23.00) und 06.30 Uhr die Nachtruhe untersagt nicht beeinträchtigen. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.</p> <p><del>2) Lautsprecheranlagen dürfen im Freien auf privatem oder öffentlichem Grund nur mit zeitlich beschränkter Bewilligung des zuständigen Polizeiorgans der Stadt in Betrieb gesetzt werden; davon ausgenommen sind diejenigen der öffentlichen Dienste (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz usw.).</del></p>
	<b>3. Abschnitt: Werbung und politische Meinungsbildung</b>
<p>Kulturelle Anlässe müssen nach wie vor kostengünstig beworben werden können. Das faktische Plakatier- und Flyerverbot steht dem im Weg. Selbst im Zeitalter von sozialen Netzwerken sind Plakate und Flyer im öffentlichen Raum</p>	<p><b>Art. 19 - Verteilen von Drucksachen</b></p> <p>1) Das Verteilen von Drucksachen zu kommerziellen Zwecken an</p>

<p>überlebensnotwendig für eine lebendige Kulturszene. Die aktuellen finanziellen Probleme im Kanton Bern verschärfen die finanzielle Situation im kulturellen Bereich ebenfalls. Aus diesem Grund beantragen wir kulturelle Veranstaltungen explizit auszunehmen (siehe Absatz 4).</p> <p>Die Haftung für Veranstalter ist zu streichen, ebenso der Begriff „haften solidarisch“. Dies widerspricht dem gesunden Menschenverstand und dem Verursacherprinzip.</p> <p>Auch hier stützen die Gutachten unsere Ergänzungen.  Buchli: „Ist die konkrete Form des Werbens aber gemeinverträglich, so dürfte in aller Regel schlichter Gemeingebrauch vorliegen.“  Prof. Dr. Tschannen: „Soweit schlichter Gemeingebrauch vorliegt, sind Bewilligungspflichten nicht statthaft“.</p>	<p>Passanten im öffentlichen Raum unterliegt einer Meldepflicht an das zuständige Polizeiorgan der Stadt. Wird der widmungsgemässe Gebrauch des öffentlichen Raums voraussichtlich erheblich eingeschränkt, bedarf das Verteilen von Drucksachen einer Bewilligung des zuständigen Polizeiorgans der Stadt.</p> <p>2) Der Abwurf und das Auflegen von Werbezetteln und dergleichen im öffentlichen Raum, sowie das Anbringen derselben an fremden Fahrzeugen, an öffentlichen Einrichtungen, Verkehrstafeln und deren Trägern sowie an Gebäuden, Einfriedungen und dergleichen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Organs der Stadt.</p> <p>3) Notwendig werdende Entfernung- und Reinigungsmassnahmen können den verursachenden, <del>oder veranstaltenden</del> Personen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, sofern sie den ursprünglichen Zustand nicht selbst wiederherstellen. <del>Diese haften solidarisch.</del></p> <p><b>4 Davon ausgenommen sind kulturelle Veranstaltungen.</b></p>
<p>In der Stellungnahme des Gemeinderates an den Stadtrat wird aus dem Rechtsgutachten (Buchli) zitiert:</p> <p>„Polizeierlasse berühren notorisch (um nicht zu sagen zwangsläufig) Grundrechtspositionen.“</p> <p>Betroffen sind in diesem Artikel 20 speziell folgende Grundrechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV),</li> <li>• die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV)</li> </ul> <p>Wir sind nach wie vor der Meinung, dass Biel diesen Artikel nicht braucht. Die Stadt Biel soll nicht den selben Fehler machen wie viele andere Städte und Demonstrationen grundsätzlich bewilligungspflichtig machen. Das Recht auf Meinung- und Versammlungsfreiheit kann nur eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und wenn Verhältnismässigkeit</p>	<p><b>Art. 20 – Veranstaltungen mit Appellwirkung</b></p> <p><del>1) Kundgebungen und andere Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Appellwirkung, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Polizeiorgans der Stadt. Entsprechende Gesuche müssen ausreichend früh eingereicht werden, so dass die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergriffen werden können. Gesuche sind deshalb grundsätzlich vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</del></p> <p><del>2) In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Bei Veranstaltungen mit Appellwirkung, welche als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis durchgeführt</del></p>

gegeben sind. Das „Bedürfnis“, in Biel „vorsorglich“ Probleme regulieren zu wollen, ohne dass dazu *irgendein* Anlass besteht. Es gibt wirklich genug Gesetze, die kein Mensch braucht. Dieser Artikel gehört klar dazu.

Zudem ist die Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen auf höherer Ebene (StGB) geregelt. Folglich bringt dieser Artikel auch hier keinerlei Mehrwert für die Stadt Biel.

Besonders problematisch ist der Satz, „das *Erscheinen am Besammlungsort gilt als Teilnahme*“. Das Zürcher Obergericht hat in der Begründung des Urteils („Central-Gaffer“) in diesem Zusammenhang vom 19. Juni 2012 folgendes festgestellt:

*„In vielen Fällen ist es - gerade bei Zusammenrottungen, welche bei geringerer Dichte einen grösseren Raum beanspruchen - aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich, "unbeteiligt" auszusehen, weil eine ausreichende räumliche Distanzierung nicht möglich ist. In solchen Fällen ist zu fordern, dass die Teilnahme anderweitig nachgewiesen wird. Teilnehmer ist nur, wer im Zeitpunkt der Verübung von Gewalttätigkeiten an der Zusammenrottung teilnimmt. Wer sich vorher entfernt oder erst nach Beendigung der Gewalttätigkeiten hinzu- tritt, ist straflos.*

[...]

*Gemäss Basler Kommentar ist der älteren Rechtsprechung zu folgen, wonach der Täter die Gewalttätigkeit als Tat der Menge billigt, ohne dass er sie wünschen oder durch seine Anwesenheit fördern wollen müsste. Auf diese Billigung kann nur aufgrund äusserer Anzeichen geschlossen werden. Zu denken ist etwa an verbale Äusserungen zugunsten der Gewalttäter oder gegen andere, an die Beteiligung an Gewalttaten oder das Mitführen von Waffen [...]“.* (Seite 6f.)

Die beiden Angeklagten wurden darauf vollumfänglich freigesprochen.

Minimal muss folglich zumindest der Satz, „das *Erscheinen am Besammlungsort gilt als Teilnahme*,“ gestrichen werden, da er kaum angewendet werden könnte. Zudem wäre es auch hier nützlich, wenn den beiden Gutachten (Tschannen und Buchli) gefolgt würde. Beide Gutachten empfehlen klar, die „mündliche

~~werden (bspw. Spontankundgebungen) erfolgt die Beurteilung des entsprechenden Gesuchs in mündlicher Absprache zwischen den Veranstaltenden und dem zuständigen städtischen Polizeiorgan. Wer zu derartigen Veranstaltungen aufruft, hat dies gleichzeitig mit dem Aufruf dem zuständigen Polizeiorgan der Stadt zu melden.~~

~~3) Bei Veranstaltungen mit Appellwirkung, welche ohne minimale Organisationsvorkehrungen unmittelbar auf ein Ereignis hin zustande kommen, entfällt die Bewilligungspflicht.~~

~~4) Die Teilnahme an einer nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltung mit Appellwirkung und der Aufruf dazu ist untersagt und wird nach Artikel 33 bestraft. Das Erscheinen am Besammlungsort gilt als Teilnahme.~~

~~5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen mit Appellwirkung haben sich nach Aufforderung der zuständigen Polizeiorgane unverzüglich zu entfernen.~~

~~6) Die Teilnahme an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen mit Appelwirkung bleibt straffrei nach diesem Reglement wenn~~

~~- sich die Teilnehmenden freiwillig oder nach Aufforderung der Polizeiorgane entfernen oder  
- die unbewilligte Veranstaltung bis zum Schluss frei von Gewalt gegen Personen oder Sachen verläuft.~~

<p>Bewilligung“ durch eine „Meldepflicht“ zu ersetzen, da rechtlich kaum richtig unterschieden werden kann.</p> <p>„Spontankundgebungen, welche sich ohne jegliche Organisationsvorkehren ereignen“, sind laut Bundesgericht nicht der Meldepflicht unterstellt (Buchli). In Thun wird das dadurch „gelöst“, indem das Reglement für diese Fälle nicht angewendet wird. Zielführender ist also, den Passus gar nicht erst aufzunehmen. Laut Prof. Dr. Pierre Tschannen „ist zu bedenken, dass bei unorganisierten Spontankundgebungen sowohl Bewilligungs- wie auch Meldepflichten ins Leere laufen (einfach deshalb, weil es an fassbaren Organisatoren fehlt)“ -- ein weiteres Argument, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.</p>	
	<p><b>4. Abschnitt: Gegenstände und Fahrzeuge im öffentlichen Raum</b></p>
<p>Auch für Autofahrer soll das Verursacherprinzip gelten, solidarische Haftung hat folglich auch hier nichts verloren.</p>	<p><b>Art. 24 - Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</b></p> <p>3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, bzw. die Besitzerin oder der Besitzer, bzw. die Halterin oder der Halter oder andere Verfügungsberechtigte haben die Kosten zu tragen, die durch die Vornahme der polizeilichen Massnahmen entstehen. <del>Sie haften solidarisch.</del></p>
<p>Dazu aus dem Gutachten von Prof. Dr. Pierre Tschannen:</p> <p>„Es entzieht sich meiner Kenntnis, welches öffentliche Interesse hinter [diesem] Artikel steckt.</p> <p>[...]</p> <p>„Falls es mit [diesem] Artikel darum gehen sollte, <i>Nachtruhestörungen durch Kinder und Jugendliche zu unterbinden</i>, wären grundsätzliche Bedenken angebracht“.</p> <p>Dem ist nichts mehr beizufügen, dieser Artikel ist zu streichen.</p>	<p><b>Art. 27 - Jugendschutz</b></p>

	<b>Drittes Kapitel : Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>
<p>Das kantonale Maximum ist 5000CHF. Es handelt sich hier um ein <i>Reglement</i>. Ein Reglement kann sich von vornherein nur auf ein vermindertes öffentliches Interesse stützen – eben weil es ein Reglement und kein Gesetz ist. Des weiteren finden wir, dass die Verhältnismässigkeit verletzt wird, wenn dem Polizeiorgan die Kompetenz erteilt wird, bei blossen Übertretungen eine Busse von 5000 CHF auszusprechen. Der Artikel muss deshalb angepasst werden.</p> <p>Zudem erwähnt Martin Buchli wie gesagt, dass kommunale Bussen je nach Artikel unzulässig sind.</p>	<p><b>Art. 33 – Strafbestimmungen</b></p> <p>Muss mit juristischen Fachpersonen abgeklärt werden.</p>